

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00191 vom 28. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00191

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00191 du 28 février 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00191 del 28 febbraio 2013

Erwägungen

E. 4

4.1 Der Revisionsgrund der neuen Tatsachen erfordert, dass der Entscheid von Beginn weg auf fehlerhaften tatsächlichen Grundlagen beruht. Als neu gelten Tatsachen, welche sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, jedoch der um Revision ersuchenden Person trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Kein Revisionsgrund liegt vor, wenn die Behörde eine bestimmte Tatsache nicht übersah, sondern deshalb nicht berücksichtigte, weil sie sie nach ausdrücklicher Erwählung für unerheblich hielt. Denn dies ist keine Tat-, sondern eine Rechtsfrage. Ebenso wenig ist ein Revisionsgrund gegeben, wenn das Gericht bereits im Hauptverfahren bekannte Tatsachen möglicherweise unrichtig gewürdigt hat. Es geht sodann nicht an, im Revisionsverfahren seinerzeit Versäumtes nachzuholen (vgl. Sabine Spross, in: Zünd/Pfiffner Rauber, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 2009, S. 316 N. 6, N. 7 zu Art 29 mit weiteren Hinweisen).

Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Tatbestandswürdigung, sondern der Tatbestandsermittlung dient. Es genügt daher beispielsweise nicht, dass ein neues Gutachten den Sachverhalt anders bewertet; vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen. Für die Revision eines Entscheides genügt es nicht, dass die Gutachterin oder der Gutachter aus den im Zeitpunkt des Haupturteils bekannten Tatsachen nachträglich andere Schlussfolgerungen zieht als das Gericht (vgl. Spross, a.a.O., N. 8 zu Art 29 mit weiteren Hinweisen.)

4.2 Aus dem als neues Beweismittel eingereichten Gutachten der MEDAS Z. sind keine neuen Tatsachen ersichtlich, welche den dem Urteil vom

28. September 2010 zugrunde gelegten, bis zum 27. Oktober 2008, dem Zeitpunkt der damals angefochtenen Verfügung, massgebenden medizinischen Sachverhalt in Frage stellen könnten. Zwar führen die MEDAS-Gutachter nun einzelne im Gutachten des Y. überhaupt noch nicht genannte oder mit andern Begriffen umschriebene Diagnosen an (Urk. 2 S. 7, Urk. 3/3 S. 24). Doch liegen diesen keine neuen Erkenntnisse zugrunde, welche die für das Urteil vom 28. September 2010 massgebend gewesenen Befunde und Diagnosen in Zweifel ziehen könnten. Soweit der Gesuchsteller sich auf die vom Y.-Gutachten abweichende Beurteilung der in einer angepassten Tätigkeit noch

zumutbaren Arbeitsfähigkeit der Gutachter der MEDAS Z.____ beruft, so handelt es sich bei der nunmehr noch bescheinigten Arbeitsfähigkeit von 40 % nicht um eine neue Tatsache, sondern höchstens um eine andere Bewertung des dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts, die unter dem Gesichtspunkt der prozessualen Revision indes unerheblich ist. Davon abgesehen geht aus dem neuen Gutachten nicht einmal andeutungsweise hervor, dass mit der aktuellen Zumutbarkeitsbeurteilung diejenige der Y.____-Gutachter widerlegt oder zumindest in Frage gestellt werden soll. Selbst wenn aus dem Umstand, dass im Vorbescheid vom 15. Januar 2013 betreffend Neuanmeldung aufgrund des aktuellen Gutachtens eine für eine Rentenzusprechung erforderliche gesundheitliche Veränderung verneint wird, abgeleitet werden könnte, dass die Gesuchsgegnerin nun bereits hinsichtlich des Zeitpunkts der ursprünglichen Rentenablehnung von einer 60%igen Arbeitsunfähigkeit ausgeht, so würde auch dies nur auf eine als neue Tatsache nicht in Betracht fallende andere Bewertung des damaligen Sachverhalts hinauslaufen.

4.3 Das eingereichte Gutachten der MEDAS Z.____ kommt damit von vornherein nicht als neues Beweismittel und die darin bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von 60 % nicht als neue Tatsache in Betracht, welche zur revisionsweisen Überprüfung des Urteils vom 28. September 2010 führen müsste. Folglich ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 5

5.1 Gemäss Art. 61 lit. a ATSG muss das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht für die Parteien an sich kostenlos sein. Vor Einführung des ATSG war die Kostenlosigkeit für invalidenversicherungsrechtliche Streitigkeiten durch die fast gleich lautende Bestimmung gemäss altArt. 85 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Verbindung mit altArt. 69 IVG vorgeschrieben. In einem älteren Entscheid hatte das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht erwogen, dass die bundesrechtlichen Minimalanforderungen an das kantonale Verfahren ausschliesslich das Beschwerdeverfahren, nicht aber das Revisionsverfahren betreffen, weshalb das Revisionsverfahren nicht von Bundesrechts wegen kostenlos sein muss (BGE 111 V 51 E. 4b).

Das GSVGer sagt nichts zur Kostenpflicht des Revisionsverfahrens, so dass gemäss Art. 32 GSVGer insoweit die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung gelangt. In Art. 114 ZPO wird das Revisionsverfahren nicht von der in den Art. 95 ff. ZPO grundsätzlich stipulierten Kostenpflicht ausgenommen. Folglich ist das vorliegende Revisionsverfahren kostenpflichtig. Im Hinblick auf die damit bezweckte Bewilligung von Versicherungsleistungen sind die Kosten analog zu Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu bemessen und auf Fr. 200.-- festzusetzen.

5.2 Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Angesichts des eindeutigen Fehlens von Revisionsgründen im Sinne von Art. 61 lit. i ATSG und Art. 29 lit. a GSVGer erwies sich das vorliegende Verfahren von vornherein als aussichtslos. Unabhängig von der allenfalls bestehenden Bedürftigkeit des Gesuchstellers kann dem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung

und ProzessverbeistÄndung daher nicht entsprochen werden.

Das Gericht beschliesst:

- 1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.
- 2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Gesuch um unentgeltliche ProzessfÄhrung und Rechtsvertretung wird abgewiesen.
- 3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden ihm nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.
- 4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - RechtsanwÄrtin Dr. Nicole VÄgeli Galli
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄrich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 1
 - Bundesamt fÄr Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)
- 5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Äber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄhrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).
- Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.
- Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.